

# Kompaktkurs

## Pädiatrische Allergologie 2024

Arbeitsgemeinschaft Pädiatrische Allergologie und Pneumologie Süd e.V.  
(AGPAS)

26. – 27. April 2024 | Ulm

## Einladung Industrie

### Tagungsleiter

Prof. Dr. Sebastian Bode  
Oberarzt, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin  
Kinderpneumologe & Allergologe  
UNIVERSITÄTSKLINIKUM ULM

[www.agpas.de](http://www.agpas.de)

## Herzliche Einladung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrte Vertreter der Industrie,

zu unserem Kompaktkurs der Pädiatrischen Allergologie möchten wir Sie herzlich vom 26. - 27. April 2024 nach Ulm einladen.

Im Rahmen des zweitägigen Kompaktkurses, unter der wissenschaftlichen Leitung von Herrn Prof. Dr. med. Sebastian Bode, Oberarzt und Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, Kinderpneumologe & Allergologe des Universitätsklinikums Ulm, möchten wir Ihnen die Möglichkeit geben sich als Pharmaunternehmen zu beteiligen und vor Ort mit Ärztinnen und Ärzten des Fachgebietes Pneumologie ins Gespräch zu kommen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr INTERCOM-Team

Im Auftrag von:

PD Dr. Sebastian Bode

Wissenschaftlicher Leiter

**Wissenschaftliche Leitung** **Arbeitsgemeinschaft Pädiatrische Allergologie und Pneumologie Süd e.V.**  
**Prof. Dr. med. Sebastian Bode**  
Oberarzt und Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin,  
Kinderpneumologe & Allergologe  
Universitätsklinikum Ulm

**Tagungsort** **Universitätsklinikum Ulm**  
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin  
Ambulanz für Mukoviszidose, Kinderpneumologie & -Allergologie  
Eythstraße 24, 89075 Ulm

**Industrierausstellung/  
Organisation/  
Registrierung** **INTERCOM Dresden GmbH**  
Christian Nitzsche  
Zellescher Weg 3, 01069 Dresden  
Tel. : +49 (0) 351 320 173 30  
Fax : +49 (0) 351 320 173 33  
E-Mail: agpas@intercom.de



<b>Teilnahmegebühr</b>	AGPAS-Mitglied*	300,00 €
	AGPAS-Nichtmitglied	350,00 €
	MFA Kompaktkurs Modul 1+2	250,00 €
	Modul einzeln	150,00 €

\*Mitgliedsnummer erforderlich

Alle Registrierungsgebühren verstehen sich pro Person, inklusive USt. und vereinnahmt im Namen der Arbeitsgemeinschaft Pädiatrische Allergologie und Pneumologie Süd e.V., Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München  
Kölner Platz 1, 80804 München, Steuernummer: 156/107/11127

<b>Tagungs- und Ausstellungszeiten</b>	Freitag	26.04.2024	12:00 Uhr – 17:45 Uhr
	Samstag	27.04.2024	09:00 Uhr – 17:00 Uhr
	MFA Kompaktkurs: Samstag, 27.04.2024		
		Modul 1	08:30 Uhr – 12:45 Uhr
		Modul 2	13:15 Uhr – 17:30 Uhr

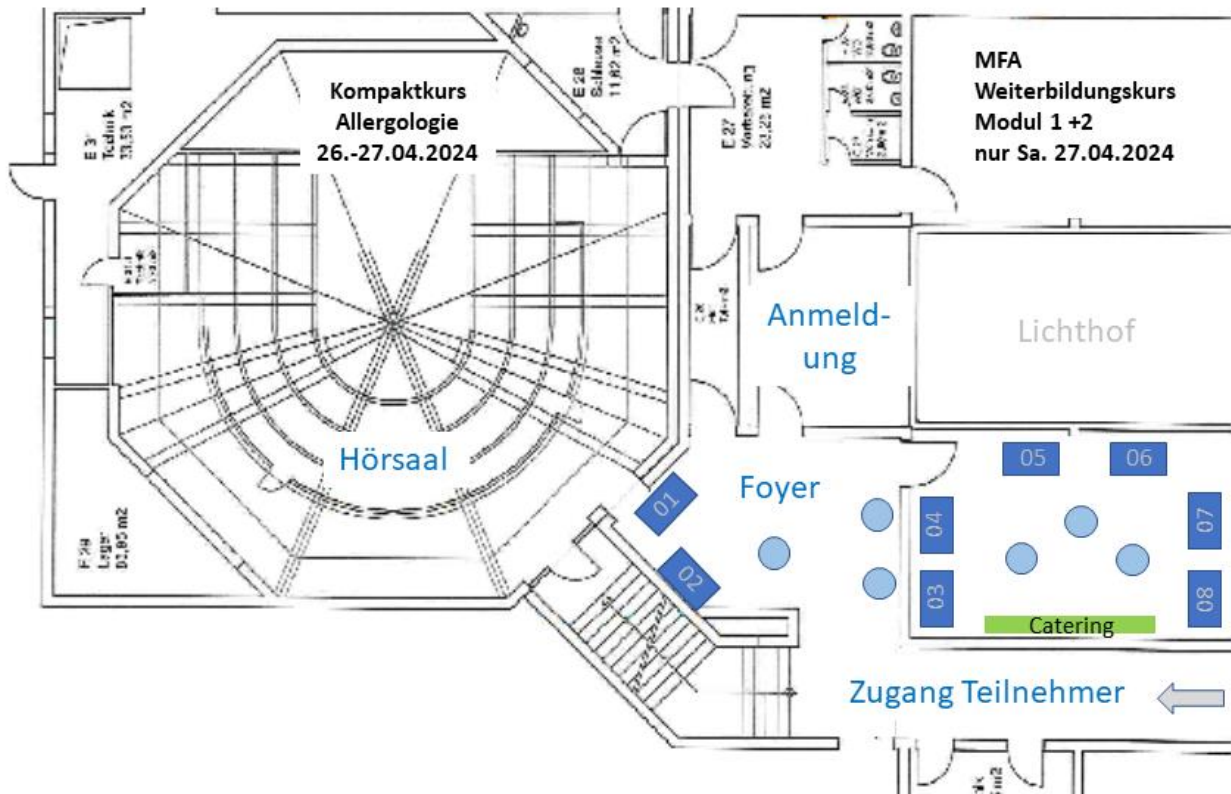
**Industrierausstellung** **INTERCOM Dresden GmbH**  
Kontaktdaten s.o.

Aufbau: Freitag, 26.04.2024 10:30 – 12:00 Uhr  
Abbau: Samstag, 27.04.2024 17:30 – 18:30 Uhr

**Erwartete  
Teilnehmerzahl** Kurs Päd. Allergologie ca. 45 | MFA Kompaktkurs ca. 25 Teilnehmer

## Raumplanung Universitätsklinikum Ulm

Die Tagung, Industrieausstellung sowie die Pausenverpflegung findet im Hörsaal des Universitätsklinikums Ulm, Kinder- und Jugendmedizin statt.



Wir behalten uns vor, die räumliche Aufteilung bei Bedarf vor Ort anzupassen.

## Sponsorenmöglichkeiten für Aussteller

Im Rahmen des Kompaktkurses Pädiatrische Allergologie 2024 der AGPAS, möchten wir Ihnen die Möglichkeit bieten, sich an der Veranstaltung zu beteiligen und somit zum Erfolg der Tagung beizutragen.

<b>Ausstellerpaket*</b>	1.640,00 €
(ca. 2 qm Standfläche inkl. Konferenztisch, 1 Stuhl, Aufbau max. 1 Rollup, 1 Personen Standbetreuung, Logo Industrieposter vor Ort und Marketingpaket)	
<b>Auslage Informationsmaterial vor Ort</b>	950,00 €
Auslage von Informationsmaterial von 1 Flyer / Broschüre, inkl. Veröffentlichung Homepage / Landingpage mit Logo und Verlinkung, Nennung in Einladungsmails, ohne Standfläche,	
<b>Zusätzlicher Standbetreuer</b>	125,00 €

\*Limitierte Anzahl an Ständen verfügbar. Die Vergabe erfolgt nach dem „first come first serve“ Prinzip.

Für alle Pakete gilt:

In den Ausstellerpaketen ist jeweils das **Marketingpaket** in Höhe von 650,00 € enthalten. Nach Vertragsabschluss werden nachfolgende Leistungen umgesetzt:

- Auflistung als Aussteller in der Übersicht auf der Homepage der Veranstaltung (<https://www.fortbildungsportal.org/agpas2024/veranstaltungen/kompaktkurs-paediatrische-allergologie/>) mit Namen, Logo, Verlinkung zur Firmenhomepage (Wert: 450,00 €)
- Nennung in den Einladungsmails und Newsletter an den potenziellen Teilnehmerkreis (Wert: 200,00 €)

Alle Gebühren verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

INTERCOM Dresden GmbH ist der Veranstalter der begleitenden Fachausstellung.

Wichtige Information für die Vertragsgestaltung:

Für die Prüfung und Akzeptanz eines firmeneigenen Veranstaltungsvertrages berechnen wir **80,00 € pro Vertrag**. Eine Vertragserstellung durch die INTERCOM Dresden GmbH ist möglich, hierfür werden keine zusätzlichen Kosten berechnet.

Bitte lassen Sie uns wissen, ob wir mit Ihrer Teilnahme und der Unterstützung am Kompaktkurs „Pädiatrische Allergologie 2024“ rechnen dürfen.

Wir freuen uns von Ihnen zu hören und sind bei Fragen gern für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Nitzsche  
Projektleiter / Project Manager



Intercom Dresden GmbH

Zellescher Weg 3

01069 Dresden

Tel.: + 49 – 351 – 320 173 – 30

Fax: + 49 – 351 – 320 173 – 33

Mobil: + 49 – 160 – 744 000 – 3

E-Mail: [agpas@intercom.de](mailto:agpas@intercom.de)

## FIRMENANMELDUNG

Bitte senden Sie dieses Formular vollständig ausgefüllt (in Blockschrift) per Fax oder E-Mail bis spätestens **15.02.2023** an:

INTERCOM Dresden GmbH  
Christian Nitzsche  
Zellescher Weg 3  
01069 Dresden

Fax: +49 (0) 351-320 173 33  
Tel: +49 (0) 351-320 173 30  
E-Mail: agpas@intercom.de

### Kontaktdaten

Firma:	_____
Abteilung:	_____
Ansprechpartner:	_____
Straße:	_____
PLZ & Ort:	_____
E-Mail:	_____
Telefon:	_____
Fax:	_____
Homepage für Verlinkung:	_____

### Industrieausstellung

Für das Standpaket lt. Vorgabe beträgt unsere finanzielle Unterstützung (jeweils zzgl. Mehrwertsteuer)

1.640,00 € (Ausstellerpaket)  
 125,00 € zusätzl. Standbetreuung (nur in Verbindung mit Ausstellerpaket)  
 950,00 € (Auslage Informationsmaterial)

### Sponsoring

Schreibutensilien (Block und Stift pro Teilnehmer, zzgl. Material) 150,00 €  
 Weitere Möglichkeiten - Bitte teilen Sie uns Ihre Wünsche mit:

### Veröffentlichung gemäß der Richtlinien FSA und AKG (vorbehaltlich von der zuständigen Landesärztekammer erhobener Vorgaben für die Zertifizierung der Veranstaltung)

Veröffentlichung der konkreten **Gesamtsumme** Ihrer Leistungen als Gesamtpaket  ja  nein  
Veröffentlichung **jeder Einzelposition** mit konkreter Summe  ja  nein  
Gewünschter Text bei Veröffentlichung:  
\_\_\_\_\_  
Keine Veröffentlichung erforderlich

### Drucksachen / Firmenlogo

Bitte senden Sie uns zusammen mit dieser Anmeldung das zu verwendende Firmenlogo, möglichst als Vektorformat in den Dateiformaten \*.eps, \*.ai oder \*.pdf - gern auch \*.cdr - im Farbraum CMYK zu.

Nennung/Veröffentlichung des Firmenlogos mit dieser Anmeldung   
Nennung/Veröffentlichung des Firmenlogos nach Vertragsabschluss

## VERTRAGSERSTELLUNG

- Vertragsvereinbarung durch Intercom Dresden GmbH (AGB siehe nachfolgende Seiten)
- Vertragserstellung durch Auftragnehmer (innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldung zur Tagung) (**Bitte beachten Sie, dass hierfür eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 80,00 € berechnet wird**)
- Rechnungslegung ausreichend in Verbindung mit Anmeldeformular (AGB siehe nachfolgende Seiten)

### Bitte vermerken Sie die folgenden Daten für die Tagung

Vertragspartner: INTERCOM Dresden GmbH  
Steffen Breier (Geschäftsführer)  
Zellescher Weg 3 | 01069 Dresden

Kontoinhaber: INTERCOM Dresden GmbH  
Bank: Deutsche Bank AG  
IBAN: DE32 8707 0024 0879 0594 14  
BIC: DEUTDE33HAN  
Ref.-Nr.: AGA24-23-422 / Firmenname

**Bitte beachten Sie, dass diese Anmeldung / Bestellung für die Veranstaltung bindend ist, es gelten die umseitig aufgeführten AGB.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift

Weiter Veranstaltungen der AGPAS 2024:

Kompaktkurse 2024

parallel:

**Pädiatrische Pneumologie**  
**Pädiatrische Allergologie**  
**Hyposensibilisierung**

Modul 3 und 4

Modul 1 und 2

Modul 5 und 6

**GPA** GESELLSCHAFT  
PÄDIATRISCHE  
ALLERGOLOGIE  
MANNHEIM

**AGPAS**

2. bis 3. Februar 2024 | Mannheim

26. bis 27. April 2024 | Ulm

11. bis 12. Oktober 2024 | München



Jahrestagung

**37. Jahrestagung der AGPAS 2024**

parallel: Kompaktkurs für Medizinische Fachangestellte und Pflegekräfte –  
Modul 1 und 2 (GPA)

15. bis 16. November 2024 | Karlsruhe | IHK Haus der Wirtschaft

**GPA** GESELLSCHAFT  
PÄDIATRISCHE  
ALLERGOLOGIE  
MANNHEIM

**AGPAS**



Seite 2/2 Firmenanmeldung

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Intercom Dresden GmbH (AGB, Stand 28.11.20.2022)

### 1. Grundsatz

Diese AGB gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen Intercom Dresden GmbH (im folgenden Veranstalter genannt) und dem Aussteller bzw. Sponsor (im folgenden Sponsor genannt) im Rahmen der

Veranstaltung: Kompaktkurs „Pädiatrische Allergologie 2024“

Datum: 26. bis 27.04.2024

Ort / Veranstaltungsort: UNIVERSITÄTSKLINIKUM ULM, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Eythstraße 24, 89075 Ulm

Verwendungszweck: AGA24-23-422 / Rg. Nummer

Sponsoren im Sinne dieser AGB sind Unternehmer. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit zu gewerblichen, oder freiberuflichen Zwecken tätig ist (§ 14; BGB)

Mit der Rücksendung der Bestellung kommt ein Vertragsverhältnis auf Grundlage Allgemeinen Geschäftsbedingungen Intercom Dresden GmbH (AGB, Stand siehe oben) zu Stande. Ein anschließend von beiden Seiten unterschriebener Vertrag basiert ebenfalls auf den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Intercom Dresden GmbH (AGB, Stand siehe oben).

Es gelten ausschließlich diese AGB der Intercom Dresden GmbH. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Sponsors gelten nur insoweit, als die Intercom Dresden GmbH ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

### 2. Ausstellung

#### 2.1. Veranstaltungszeiten

		Aufbau	Veranstaltung	Abbau
Freitag	26.04.2024	10:30 – 12:00	12:00 – 17:45	
Samstag	27.04.2024		09:00 – 17:30	17:30 - 18:30

Vor Aufbaubeginn und nach vollzogenem Abbau ist eine An- bzw. Abmeldung im Tagungsbüro erforderlich. Vorauslieferungen sind beim Veranstalter im Vorfeld zu genehmigen. Lagerung von Equipment ist nicht möglich.

#### 2.2. Standbau

##### 2.2.1. Bedingungen zum Bau und Betreiben eines Standes

Die Mindestgröße eines Standes beträgt 2m<sup>2</sup>. Kleinere Flächen werden nur überlassen, wenn sich diese Flächen aus der Aufplanung zwangsläufig ergeben. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet, alle nicht rechtwinkligen Flächen werden mit rechtwinkligen Ergänzungen angesetzt. Vorsprünge sowie Flächen für Installationsanschlüsse werden mitberechnet.

Die Standmiete beinhaltet ausschließlich die mietweise Überlassung der Standfläche, während der Ausstellungs-, Auf- und Abbauzeiten, die allgemeine Beleuchtung sowie Reinigung der Gänge und schließt keinerlei andere Leistungen ein. Die zugewiesene Ausstellungsfläche wird dem Sponsor rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Standeinteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Nachfrage, der zur Verfügung stehenden Ausstellungsfläche, technischer Anforderungen und konzeptioneller Belange. Die Standwünsche des Sponsors werden je nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Anspruch auf eine bestimmte Standfläche besteht jedoch nicht. Die Lage der Ausstellungsfläche und die Besetzung der angrenzenden Stände können von Veranstalter nach Versand des Standplanes geändert werden, begründen aber keine Minderungsansprüche. Eine Stornierung ist nur nach Maßgabe der Ziffer 5 möglich. Der Veranstalter garantiert nicht für den Erfolg der Ausstellung, d.h. für Besucherzahlen und Tagungsteilnehmer.

Die gemietete Standfläche wird vom Veranstalter gekennzeichnet und steht dem Sponsor von Aufbaubeginn bis Abbauende zur Verfügung. Berechtigte Reklamationen sind dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen. Eine spätere Geltendmachung entbindet den Veranstalter von jeder Verpflichtung; Minderungsansprüche sind ausgeschlossen. Nach offiziellem Abbauende werden verbliebene Stände bzw. Exponate auf Kosten des Sponsors und ohne Haftung des Veranstalters entfernt.

Für den Standbau hat der Sponsor selbst Sorge zu tragen. Grundlage hierfür bilden die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. DIN, örtliches Baurecht, Brandschutz). Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln u.a. Verteiler müssen frei zugänglich bleiben. Dies gilt ebenso für die ausgeschilderten Fluchtwege. Etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Sponsor einzuholen. Er trägt die volle Verantwortung dafür, dass an seinem Stand während des Auf- und Abbaus sowie der Veranstaltung die gewerberechtlichen, polizeilichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Ferner müssen alle Standbauteile und Materialien den sicherheits- und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen und schwer entflammbar B1 nach DIN 4102 sein. Entsprechende Zertifikate sind auf Verlangen vorzuweisen (sprinklertauglich). Alle Deckenelemente müssen 50% vertikal pro m<sup>2</sup> geöffnet und Deckenkonstruktionen so beschaffen sein, dass sie die vorhandene Sprinkleranlage in ihrer



Wirkung nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Entfernung nicht sachgemäßer oder unzureichender Standbauten teilweise oder vollständig zu verlangen. Sollte wegen Verstoß gegen diese Bestimmungen die Teilnahme an der Veranstaltung nicht genehmigt werden oder vor Beendigung der Veranstaltung ein Standabbau erforderlich sein, hat der Sponsor daraus keinerlei Ansprüche auf Kostenrückerstattung gegenüber dem Veranstalter.

Es gelten die Technischen Richtlinien sowie die Brandschutzordnung des Veranstaltungsorts.

Ein Befahren des Ausstellungsbereiches mit Gabelstaplern ist ebenso untersagt wie die Befestigung von Standwänden oder Materialien an Wänden, Säulen, Decken und Fußböden. Nach Beendigung der Ausstellung ist die Standfläche in einwandfreiem und besenreinem Zustand zu verlassen. Für Schäden und evtl. Folgekosten haftet der Sponsor.

Alle Stände sind an sichtbarer Stelle mit dem Firmennamen des Sponsors zu kennzeichnen. Die im Vertrag vereinbarte Standhöhe darf nicht überschritten werden, es sei denn, es ist liegt dazu vom Veranstalter eine schriftliche Genehmigung vor.

Das Verteilen und Auslegen von Prospekt- und anderen Werbematerialien ist grundsätzlich nur auf der eigenen Standfläche gestattet. Dies gilt in gleichem Maße für die Werbung durch Personen. Alle Maßnahmen außerhalb der Standfläche erfordern eine vorherige Genehmigung durch Veranstalter. Eine Beschallung, die andere Sponsoren beeinträchtigt, ist ebenso untersagt wie das Überlassen eines zugewiesenen Standes oder Teile davon an Dritte.

### **2.2.2. Technische und zusätzliche Leistungen**

Innerhalb des Standes dürfen Installationen durch vom Sponsor beauftragte Fachfirmen ausgeführt werden, die dem Veranstalter zu benennen sind. Sämtliche Installationen außerhalb des Standes dürfen nur vom Veranstalter veranlasst werden und sind im Vorfeld zu beantragen. Der Veranstalter ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Sponsor haftet für die durch die Installationen verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, können auf Kosten des Sponsors entfernt werden. Der Sponsor haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen.

Auf Anfrage übernimmt der Veranstalter die Vermittlung entsprechender Zusatzleistungen (Standbau, Vermietung von Mobiliar) in Verbindung mit dem Betreiben des Standes.

### **2.3 Haftung und Versicherung**

Alle im Zusammenhang mit dem Standbau und der Standbetriebe geltenden Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen müssen vom Sponsor beachtet werden. Die Sponsoren sind verpflichtet, vor Beginn der Veranstaltung eine allgemeine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Sponsor hat auf Verlangen des Veranstalters den Abschluss und das Bestehen dieser Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Eine zusätzliche Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der Ausstellungsstücke während der Ausstellungsdauer sowie des Auf- und Abbaus wird ebenso empfohlen wie eine Unfall- und Diebstahlversicherung. Eine gesonderte Bewachung erfolgt nicht, kann aber kostenpflichtig beantragt werden.

Sponsoren haften für von ihnen verursachte Verluste oder Schäden, die durch Störung in der Zuführung der Elektro- oder Wasseranschlüsse entstehen sowie für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch die Verwendung ihrer Standbauelemente, Objekte und Exponate entsteht. Weiterhin gelten die Haftungsbedingungen. Der Sponsor haftet auch für sämtliche Schäden, die durch ihn an Gebäuden, Einrichtungen und Gegenständen des Kongressorts verursacht werden.

### **2.4 Entsorgung und Reinigung**

Der Sponsor hat sämtliche an seinem Stand angefallenen Abfälle/Reststoffe eigenverantwortlich zu entsorgen. Über die Möglichkeiten der Entsorgung im Gelände wird der Sponsor gesondert informiert. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der öffentlichen Gänge des Ausstellungsbereiches. Die Reinigung der Stände obliegt dem Sponsor und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Sponsor nicht durch eigenes Personal reinigen, so dürfen nur vom Veranstalter bestätigte Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden.

### **2.5. Ausstellerausweise**

Jeder Sponsor erhält für seinen Stand personalisierte Ausstellerausweise. Diese sind ausschließlich für den Sponsor und seine Standbeauftragten bestimmt und berechtigen zur Teilnahme am wissenschaftlichen Programm. Die Anzahl der kostenfreien und kostenpflichtigen Ausstellerausweise wird im Vertrag gesondert geregelt. Bei Missbrauch (wie z.B. unberechtigte Weitergabe an Dritte) werden diese ersatzlos eingezogen.

## **3. Sponsoring u.a. Leistungen**

Der Veranstalter stellt dem Sponsor bestimmte und in einem gesonderten Vertrag schriftlich fixierte Leistungen im Rahmen der Veranstaltung zur Verfügung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Leistung besteht nicht. Die Entscheidung für die Vergabe (insbesondere der konkreten Lage des Standes) trifft der Veranstalter. Der Sponsor verpflichtet sich, alle geplanten Aktivitäten im Rahmen seiner Leistungen mit dem Veranstalter vorher abzustimmen.

## **4. Zahlungsbedingungen**

Mit Unterzeichnung des Vertrages von beiden Seiten ist dieser verbindlich. Die Rechnung wird dem Sponsor vor der Veranstaltung aber spätestens 20 Werktagen nach Vertragsunterzeichnung zugestellt. Beanstandungen sind spätestens 14 Tage nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt. Aufrechnungsrechte stehen dem Sponsor nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Veranstalter anerkannt sind.

Alle vom Veranstalter erstellten Rechnungen sind mit dem Zahlungsziel der Rechnung und ohne Abzug mit Rechnungsdatum fällig. Bankgebühren bei Überweisungen aus dem Ausland gehen zu Lasten des Sponsors. Rechnungen über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind sofort fällig, d.h. in der Regel vor der Veranstaltung, spätestens jedoch ab Leistungs- oder Lieferzeitpunkt. Werden Rechnungen auf Weisung des Sponsors an Dritte gesandt, so bleibt der Sponsor gleichwohl Schuldner.

Alle Gebühren und sonstigen Entgelte sind Nettopreise, werden in Euro und zuzüglich der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet. Einzahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer und dem oben genannten Stichwort vorzunehmen an:

INTERCOM Dresden GmbH  
Zellescher Weg 3, 01069 Dresden  
Deutsche Bank Dresden  
IBAN: DE32 8707 0024 0879 0594 14  
BIC: DEUTDE33HAN  
Verwendungszweck: siehe 1. Grundsatz

Der vereinbarte Preis schließt nur die im Vertrag ausgewiesenen Leistungen ein. Die evtl. erforderlichen Anmeldungen bzw. Gebührenzahlungen bei GEMA und Künstlersozialkasse sind Angelegenheit des Sponsors.

## 5. Stornierungsbedingungen /Kündigung

5.1. Tritt der Sponsor von der Anmeldung zurück, gelten folgende Stornierungsbedingungen:

- bis zum 29.02.2024 Bearbeitungsgebühr 250,00 € netto
- ab dem 01.03.2024 100% aller vereinbarten Kosten

Der Sponsor ist zum Nachweis eines geringeren Schadens berechtigt.

5.2. Kommt der Sponsor mit seiner Zahlung gegenüber dem Veranstalter in Verzug, ist der Veranstalter berechtigt, ohne weitere Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten, was die Verpflichtung des Sponsors zur Bezahlung der vereinbarten Leistungen unberührt lässt; diese richtet sich nach obigen Stornierungsbedingungen.

Der Sponsor ist zum Nachweis eines geringeren Schadens berechtigt.

## 6. Unmöglichkeit der Leistung / Höhere Gewalt / „Corona- Klausel“

6.1. Die oben genannte Veranstaltung kann nur in dem oben genannten Zeitraum durchgeführt werden (absolutes Fixgeschäft). Wird die Veranstaltung wegen der Gefahr durch das Coronavirus oder seiner Mutationen oder wegen anderer in dem Deutschen Infektionsschutzgesetz genannter Erkrankungen oder Ereignisse von Behörden untersagt (insbesondere durch Allgemeinverfügung oder eine vergleichbare Anordnung) oder wird behördlich oder amtlich vor deren Durchführung gewarnt, kann dieser Vertrag nicht mehr erfüllt werden. Es liegt ein Fall der Unmöglichkeit der Leistung vor. In diesem Fall müssen die gegenseitigen noch nicht erbrachten Leistungen mit Ausnahme der Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß Ziffer 6.2. nicht mehr erbracht werden. Bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen werden gemäß Bestellung abgerechnet.

6.3. In diesen Fällen erklärt der Sponsor bereits jetzt sein Einverständnis, dass er einen Aufwandsersatz zur Abwendung des Schadens für die Veranstalter in Höhe von 750,00 € (für 2 Tage Sponsoring) bzw. 375,00 € (für 1 Tag Sponsoring, verwendet werden. Die Gelder werden für anteilig, nachweislich entstandene Kosten (für z.B. Planung, Website, Registrierung, Buchhaltung) verwendet.

6.4. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger vom Veranstalter nicht zu vertretender sowie unvorhersehbarer und unabwendbarer Hinderungsgründe, haben die Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt dazu führt, dass die Vertragsdurchführung (nach der billigen Erwartung der Parteien) erheblich betroffen ist. Den Eintritt eines solchen Ereignisses zeigt die betroffene Partei der anderen Partei unverzüglich an. In diesem Fall müssen die gegenseitigen noch nicht erbrachten Leistungen mit Ausnahme der Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß Ziffer 6.2. nicht mehr erbracht werden. Bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen werden gemäß Bestellung abgerechnet.

6.5. Fälle höherer Gewalt sind Ereignisse wie Naturkatastrophen (Wirbelstürme, Erdbeben oder Überschwemmungen), Seuchen, Epidemien, Pandemien (wie z.B. Corona und seine Mutationen und vergleichbare Erkrankungen), Kriege und politische Unruhen. Insbesondere liegt höhere Gewalt vor bei behördlichen Maßnahmen und Warnungen wegen der o.g. Ereignisse.

## 7. Haftung

7.1. Der Veranstalter haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Veranstalters oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Haftung des Veranstalters oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieser Ziffer 7.1. aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

Im Übrigen haftet der Veranstalter nur wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Veranstalter eine Garantie übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieser Ziffer 7.1. aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

7.2. Die Regelungen der vorstehenden Ziffer 7.1 gelten für alle Schadensersatzansprüche, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung.

Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.  
Die Haftung für Unmöglichkeit richtet sich nach Ziffer 6 dieser Bedingungen.

7.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Sponsors ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 8. Speisen und Getränke

Die gastronomische Versorgung erfolgt **ausschließlich** durch die Veranstaltungslocation oder einen vom Veranstalter beauftragten Caterer. Das Einbringen von Speisen und Getränken ist untersagt. Ausnahmeregelungen sind beim Veranstalter zu beantragen und bedürfen der Zustimmung. Die Kosten für Catering, Dekoration usw. sind generell selbst zu tragen.

## 9. Sonstiges

Der Sponsor verpflichtet sich, keinerlei Veranstaltungen während der Veranstaltung und mit deren Teilnehmern durchzuführen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters.

Es gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Technischen Richtlinien für Veranstaltungen der Veranstaltungslocation, welche auf Anforderung gern zugesandt werden.

## 10. Vertragssprache, Rechtswahl und Gerichtsstand

Vertragssprache ist deutsch.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist Dresden.

INTERCOM Dresden GmbH  
Zellescher Weg 3  
01069 Dresden

Tel.: 49 (0) 351 – 320 173 0  
Fax: 49 (0) 351 – 320 173 33  
E-Mail: [Dresden@intercom.de](mailto:Dresden@intercom.de)  
Homepage: [www.intercom.de](http://www.intercom.de)

Geschäftsführer:  
Steffen Breier  
Amtsgericht Dresden HRB 15498

Stand: 05.01.2024  
Änderungen vorbehalten!